Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/548

27.10.2023

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 5. September 2023

zur Benennung von Apple als Torwächter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor

(Sachen DMA.100013 Apple – online intermediation services – app stores, DMA.100025 Apple – operating systems und DMA.100027 Apple – web browsers)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6100 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2023/548)

Am 5.9.2023 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) (Gesetz über digitale Märkte, im Folgenden auch „DMA“) erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

(1) Mit dem Benennungsbeschluss (im Folgenden „Beschluss“) wird Apple nach Artikel 3 DMA als Torwächter benannt, und zwar in Bezug auf mehrere von Apple bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die nach den Erkenntnissen der Kommission für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.

(2) Auf der Grundlage der Angaben in der Mitteilung von Apple ([2]) benennt die Kommission das Unternehmen Apple nach Artikel 3 Absatz 4 DMA für die folgenden zentralen Plattformdienste als Torwächter:

a) seinen Online-Vermittlungsdienst „App Store“,

b) sein Betriebssystem „iOS“,

c) seinen Webbrowser „Safari“.

(3) Im Rahmen seiner Mitteilung stellte Apple nach Artikel 3 Absatz 5 DMA einen Antrag zur Widerlegung der Vermutungen in Bezug auf seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst iMessage ([3]). In einem gesonderten Beschluss, der am selben Tag per Ermächtigung erlassen wurde, stellte die Kommission fest, dass Apple hinreichend substanziierte Argumente vorgebracht hat, die die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften, und beschloss daher, eine Marktuntersuchung einzuleiten.

2. VERFAHREN

(4) Am 3. Juli 2023 teilte Apple der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 DMA mit, dass es die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte in Bezug auf die folgenden zentralen Plattformdienste erreicht: i) seinen iOS-spezifischen Online-Vermittlungsdienst „App Store“, ii) sein Betriebssystem „iOS“, iii) seinen iOS-spezifischen Webbrowser „Safari“ und iv) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „iMessage“ ([4]).

([1]) Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

([2]) Mitteilung von Apple Inc. und seiner europäischen Tochtergesellschaft Apple Distribution International Ltd. vom 3. Juli 2023 nach Artikel 3 Absatz 3 DMA.

([3]) Apple führt in seiner Mitteilung zwar iMessage in der Liste der zentralen Plattformdienste auf, vertritt jedoch die Auffassung, dass es sich bei iMessage nicht um einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst handelt.

([4]) Apple führt in seiner Mitteilung zwar iMessage in der Liste der zentralen Plattformdienste auf, vertritt jedoch die Auffassung, dass es sich bei iMessage nicht um einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst handelt. Außerdem brachte Apple nach Artikel 3 Absatz 5 DMA Argumente zur Widerlegung der Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA in Bezug auf iMessage vor.

(5) Um den Anspruch von Apple auf rechtliches Gehör zu wahren, übermittelte die Kommission dem Unternehmen am 25. Juli 2023 ein Schreiben, in dem sie ihre vorläufige Beurteilung zu der Mitteilung von Apple darlegte.

(6) Apple beantwortete das Schreiben der Kommission am 1. August 2023.

3. **RECHTSRAHMEN**

(7) Das Gesetz über digitale Märkte enthält eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als „Torwächter". Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern oder von beiden genutzt wird.

(8) Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.

(9) Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1 DMA kann ein Unternehmen, das alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, im Rahmen seiner Mitteilung Argumente dafür vorbringen, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst bereitgestellt wird, die in Artikel 3 Absatz 1 DMA aufgeführten Anforderungen ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht. Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 DMA kann die Kommission die vorgebrachten Argumente zurückweisen, wenn diese nicht hinreichend substanziiert sind, weil sie die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA nicht eindeutig entkräften. Ist die Kommission hingegen der Auffassung, dass die vorgelegten Beweise ausreichen, um aufzuzeigen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind, so kann sie die Widerlegung der Vermutung, dass es sich bei einem Unternehmen um einen Torwächter handelt, akzeptieren, wobei sie eine Marktuntersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 DMA einleiten kann, aber nicht muss.

(10) Wenn ein Unternehmen die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, aber die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 DMA erfüllt, benennt die Kommission das Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 8 DMA nach Durchführung einer Marktuntersuchung nach Artikel 17 DMA als Torwächter in Bezug auf den betreffenden zentralen Plattformdienst.

4. **WÜRDIGUNG DER KOMMISSION**

(11) Ausgehend von der Mitteilung von Apple, wird in dem Beschluss festgestellt, dass die folgenden Dienste zentrale Plattformdienste im Sinne des Artikels 2 DMA darstellen und für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen:

a) sein Online-Vermittlungsdienst „App Store",

b) sein Betriebssystem „iOS",

c) sein Webbrowser „Safari".

(12) In Bezug auf seinen Online-Vermittlungsdienst App Store trug Apple vor, dass es fünf gerätespezifische Versionen des App Stores (und zwar iOS App Store, iPadOS App Store usw.) gebe, die jeweils voneinander getrennte Online-Vermittlungsdienste und somit zentrale Plattformdienste im Sinne der Definition des DMA darstellten. Dies ist nach Angaben von Apple darauf zurückzuführen, dass diese App Stores abhängig von dem jeweiligen Gerät sowohl aus der Sicht der Endnutzer als auch aus Sicht gewerblicher Nutzer unterschiedlichen Zwecken dienen. Nach Ansicht von Apple erfüllt nur die für das iPhone angebotene iOS-Version des App Stores die quantitativen Schwellenwerte für die

Benennung. Die Kommission benennt Appels Geschäft für Software-Anwendungen, das derzeit auf verschiedenen Apple-Geräten angeboten wird, die auf iOS, iPadOS, macOS, watchOS oder tvOS laufen (zusammen „App Store"), als einen einzigen zentralen Plattformdienst, unabhängig davon, auf welchem Gerät er jeweils genutzt wird. Denn die in der Akte enthaltenen Beweismittel lassen darauf schließen, dass der App Store sowohl aus Sicht der Endnutzer als auch aus Sicht der gewerblichen Nutzer auf allen Geräten, auf denen er verfügbar ist, ein und demselben Zweck dient, nämlich der Vermittlung des Vertriebs von Software-Anwendungen („Apps").

(13) In Bezug auf seinen Webbrowser Safari trug Apple vor, dass die unterschiedlichen Versionen des Browsers für verschiedene Apple-Geräte, die auf iOS, iPadOS oder macOS laufen, jeweils voneinander getrennte zentrale Plattformdienste darstellten und dass nur die Version für das Betriebssystem iOS die quantitativen Schwellenwerte für eine Benennung erfülle. Apple macht geltend, dass Safari gerätespezifisch sei und von Endnutzern und gewerblichen Nutzern je nach Gerät unterschiedlich genutzt werde. Die Kommission benennt Safari als einen einzigen zentralen Plattformdienst, unabhängig davon, auf welchem Gerät er jeweils genutzt wird, weil Safari auf allen Geräten ein und demselben Zweck dient, nämlich es Endnutzern und gewerblichen Nutzern zu ermöglichen, Webinhalte anzubieten, aufzurufen und mit ihnen zu interagieren.

(14) In Bezug auf iMessage machte Apple geltend, dass dieser Dienst keinen zentralen Plattformdienst im Sinne des DMA darstelle, da er i) nicht gegen Entgelt bereitgestellt werde (dies sei eines der Kriterien für die Einstufung als interpersoneller Kommunikationsdienst gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972, auf den sich die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe e DMA beziehe), ii) unabhängig von der Einstufung von iMessage als nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst nicht für die Kommunikation zwischen Unternehmen und Verbrauchern („B2C") konzipiert sei, weil er keine Lösungen zur Verwaltung der Kundenbeziehungen („CRM") aufweise, und iii) keine Möglichkeit zur Einrichtung von gewerblichen Konten biete. Entgegen dem Standpunkt von Apple ist die Kommission der Auffassung, dass iMessage einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst darstellt, da Apple unter anderem durch den Verkauf von Apple-Geräten, auf denen iMessage vorinstalliert ist, ein Entgelt erhält und weil es durchaus eine gewerbliche Seite von iMessage gibt (wobei anzumerken ist, dass weder die Bereitstellung von Lösungen zur Verwaltung der Kundenbeziehungen noch die Einrichtung spezifischer gewerblicher Konten Voraussetzung für die Einstufung eines Dienstes als zentraler Plattformdienst in Form eines nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes ist). Hinsichtlich der Argumente von Apple nach Artikel 3 Absatz 5 DMA kommt die Kommission jedoch in einem gesonderten Beschluss, der per Ermächtigung verabschiedet werden soll, zu dem Schluss, dass Apple hinreichend substanziierte Argumente vorgebracht hat, die die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften. So hat Apple insbesondere Argumente vorgebracht, die sich unmittelbar auf die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c DMA genannten Kriterien beziehen, und diese Argumente durch Daten gestützt, die zeigen, dass iMessage im Vergleich zum Gesamtumfang der betreffenden zentralen Plattformdienste und zu anderen Unternehmen, die dieselben zentralen Plattformdienste anbieten, relativ klein ist. Mit diesem gesonderten Beschluss leitet die Kommission eine Marktuntersuchung nach Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 3 DMA ein. Die Kommission wird 5 Monate Zeit haben, um die Untersuchung zu der Frage, ob Apple in Bezug auf iMessage als Torwächter einzustufen ist, abzuschließen.

(15) Und schließlich benennt die Kommission Apple in Bezug auf sein Betriebssystem iOS als Torwächter. Die Kommission ist der Auffassung, dass Apple hinreichende Fakten und Argumente vorgelegt hat, um seinen Standpunkt zu belegen, dass iOS und iPadOS voneinander getrennte zentrale Plattformdienste in Form von Betriebssystemen darstellen, wobei nur iOS die quantitativen Schwellenwerte für die Benennung erfüllt. Infolgedessen benennt die Kommission iOS als zentralen Plattformdienst im Sinne des DMA.

(16) Die in dem Beschluss enthaltenen Feststellungen beruhen auf den Informationen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Beschlusses vorlagen. Wenn sich der Sachverhalt, auf den sich dieser Beschluss stützt, in einem wesentlichen Punkt ändert oder dieser Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, kann die Kommission den Beschluss nach Artikel 4 Absatz 1 DMA überprüfen oder ändern.

5. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(17) Aus den vorstehend dargelegten Gründen benennt die Kommission das Unternehmen Apple als Torwächter in Bezug auf i) seinen Online-Vermittlungsdienst „App Store", ii) sein Betriebssystem „iOS" und iii) seinen Webbrowser „Safari".